

# **Information**

## **über den strafrechtlich relevanten Umgang mit Handys**

Liebe Eltern, Schülerinnen und Schüler  
des Montfort-Gymnasiums

Foto- und Videohandys sind weit verbreitet. Was für „harmlose“ Aufnahmen gedacht und entwickelt wurde, wird aber immer häufiger zur Verbreitung von Gewalt- und Pornovideos/-fotos, „Happy Slapping“, „Snuff-Videos“, „Cyber Bullying/Mobbing“ und dergleichen verwendet und somit zum Fall für Polizei und Staatsanwaltschaft.

Mit diesem Informationsblatt sollen noch einmal als Erinnerungshilfe sowohl die Rechtslage knapp umrissen als auch Tipps für Betroffene gegeben werden. Außerdem sollte nach unserem Leitbild ein respektvoller und achtsamer Umgang miteinander gepflegt werden.

### **Verboten ist für jeden gleich welchen Alters ...**

- die Herstellung und Verbreitung von Gewaltdarstellungen (§ 131 StGB)
- die Herstellung und Verbreitung von Medien mit extremistischen Inhalten (z. B. Nazisymbolen, rechtsextremistischen Texten, §§ 86, 86a, 130 StGB)
- das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen von Pornografie an Personen unter 18 Jahren (§ 184 StGB)
- das unaufgeforderte Zusenden von Pornografie auch an Personen über 18 Jahren (§ 184 StGB)
- das Vorführen oder sonstige Zugänglichmachen von Pornografie an Orten, zu denen Personen unter 18 Jahren Zugang haben (§ 184 StGB)

### **Diejenigen, die ihr Opfer direkt angreifen, können sich strafbar machen wegen:**

- Verschiedener Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 176 ff. StGB)
- Nötigung (§ 240 StGB)
- Bedrohung (§ 241 StGB)
- Beleidigung (§ 185 StGB)
- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)

### **Für diejenigen, die das Ganze „n u r“ gefilmt oder fotografiert haben, kommt in Betracht:**

- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB, z. B. in Schultoiletten oder Umkleidekabinen)

Hier macht sich auch derjenige strafbar, der zwar die Aufnahmen nicht selbst gemacht hat, aber an andere weitergegeben hat bzw. weitergeleitet hat.

- Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild (§§ 22, 23 Kunsturhebergesetz – KUG)
- Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB)

**Auch diejenigen, die zu solchen Taten anstiften, Mithilfe zur Begehung leisten oder Mittäter sind, machen sich strafbar.**

## **... und die möglichen Folgen?**

### **Die Polizei wird**

- das Handy sicherstellen oder beschlagnahmen
- die Eltern verständigen und unangenehme Fragen stellen
- Strafanzeige erstatten
- vermutlich das Kinderzimmer / die Wohnung nach weiteren Beweismitteln durchsuchen (unter Umständen wird der PC zur Auswertung sichergestellt)
- den Vorfall an das Jugendamt melden

### **Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht haben bei Jugendlichen die Möglichkeit unter anderem**

- Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe zu verhängen  
Beispiele: soziale Arbeitsstunden, Jugendarrest

### **Im Klartext heißt das beispielsweise:**

**Das Handy und der PC sind für immer weg und man hat keine Möglichkeit, sie zurückzuerhalten!**

### **Als Zeuge oder Mitwisser solltest du dir überlegen, ob ...**

- du selbst Opfer sein möchtest bzw. wie dem Opfer zumute ist
- du dich deshalb nicht klar gegen diese Art von „Spaß“ aussprechen solltest und dadurch wirklich Mut und Stärke beweist
- du dein Wissen nicht einem Erwachsenen anvertrauen solltest
- du nicht sogar verpflichtet bist etwas zu tun (Unterlassene Hilfeleistung § 323c StGB)

### **Und wenn du selbst Opfer bist ...?**

- Wende dich an eine Person deines Vertrauens (z. B. Eltern, Lehrer, Schülervereiner).
- Bei der Polizei gibt es speziell geschulte Jugendbeamte, an die du dich wenden kannst.
- Scheu dich nicht davor, in akuten Gefahrensituationen über den Notruf 110 die Polizei zu verständigen.
- Du kannst dich auch kostenlos an die „Nummer gegen Kummer“ wenden. Du erreichst sie Montag bis Freitag in der Zeit von 15.00 – 19.00 Uhr unter der Telefonnummer 0800/111 0 333.

**Daraus resultiert für unsere Schule folgende Regelung für die Handynutzung von Schülerinnen und Schülern:**

### **GLK-Beschluss vom 26.07.2017**

#### **Benutzung von Handys und Bild-/ Videoaufnahmegegeräten**

Schülerinnen und Schüler der Oberstufe des Gymnasiums (Stufe 10, ks1, ks2) dürfen in der Mittagspause in je einem pro Stufe dafür ausgewiesenen Raum das Smartphone nutzen.

Im Schuljahr 2017/ 18 sind dies: **Stufe 10: D34 - KS 1: D35 - KS 2: Oberstufenraum.**

Für alle anderen Stufen und zu anderen Tageszeiten gilt, dass das Smartphone auf dem Schulgelände ausgeschaltet sein muss. Als Ausnahme davon ist die Nutzung von Smartphones innerhalb oder außerhalb des Unterrichts nach ausdrücklicher Aufforderung durch eine Lehrkraft oder im Notfall möglich. Bei Verstößen gegen die Regelung wird das Smartphone bis zum nächsten Schultag eingezogen.

Es ist allen Schülern untersagt, auf dem Schulgelände Foto- oder Videoaufnahmen zu machen und Mitschülern Fotos zu zeigen oder Videos vorzuführen

**Diese Regelung tritt am 11.09.2017 in Kraft zunächst für eine Pilotphase bis Ende Oktober 2017.**